

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der GAKO Direkt GmbH, Stand November 2009

### § 1 Allgemeines

- Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehung zwischen der GAKO Direkt GmbH (im folgenden GAKO) und deren Kunden, auch wenn auf sie nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Abweichende und ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
- Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei der Bestellung von Ware bei GAKO in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit tätig wird.
- Die Waren werden ausschließlich entsprechend der jeweils in den aktuellen Katalogen, Prospekten oder im Internetshop der GAKO angegebenen Ausführungen, Verpackungseinheiten bzw. Mindestmengen geliefert. Soweit Mengen im aktuellen Katalog, Prospekt und im Internetshop nicht genannt sind, gilt die Mindestmenge, welche von den GAKO Zulieferern vorgeschrieben wird, als Abnahmemenge bzw. Verpackungseinheit vereinbart.
- Technische Änderungen im Sinne eines technischen Fortschritts bleiben vorbehalten. Änderungen im Form, Farbe und Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

### § 2 Vertragsschluss

- Die Darstellung des Sortiments in den aktuellen Katalogen, Prospekten oder im Internetshop stellt kein bindendes Vertragsangebot dar. Indem der Kunde eine Bestellung an GAKO schickt, gibt er ein verbindliches Angebot ab. Die GAKO behält sich die freie Entscheidung über die Annahme dieses Angebots vor.
- Sollten Angaben zum Sortiment falsch gewesen sein oder sind Mindestbestellmengen bei einem bestimmten Produkt zu beachten, wird GAKO dem Kunden ein Gegenangebot unterbreiten, über dessen Annahme er frei entscheiden kann. Nimmt GAKO ein Angebot des Kunden nicht an, teilt ihm GAKO dies mit. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass GAKO durch die Zulieferer richtig und rechtzeitig selbst beliefert wird. Dieser Vorbehalt gilt für den Fall, dass GAKO ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem Zulieferer geschlossen und eine etwaige Falsch- oder Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat. § 1 Nr. 3 S. 2 gilt entsprechend.
- Der Kunde muss bei GAKO mindestens die vertraglich vereinbarte Mindestmenge an Sortimentsartikeln im vertraglich vereinbarten Bestellzeitraum bestellen.
  - hat der Kunde in einem vertraglich vereinbarten Bestellzeitraum über die Mindestbestellmenge hinausgehende Bestellungen getätigt, wird die über die Mindestbestellmenge hinausgehende Bestellmenge auf die folgenden Bestellzeiträume angerechnet. Verlängert sich der Vertrag über die vertraglich vereinbarte Mindestlaufzeit hinaus (vgl. § 3), wird diese Anrechnung im Verlängerungszeitraum fortgesetzt. Die Anrechnung der Übermenge erfolgt der Gestalt, dass sich die Mindestbestellmenge in den folgenden Bestellzeiträumen entsprechend reduziert. Sobald die Übermengen insgesamt die Mindestbestellmenge für einen Bestellzeitraum erreicht haben, ist der Kunde in diesem Bestellzeitraum nicht verpflichtet, die Mindestbestellmenge abzunehmen. Solange die Übermengen die Mindestbestellmenge für einen Bestellzeitraum nicht erreicht haben, ist der Kunde verpflichtet, die Mindestbestellmenge abzunehmen und zu bezahlen. Die Anrechnung der Übermengen wird dann in den jeweils nächsten Bestellzeitraum so lange übernommen, bis die Übermengen in einem Bestellzeitraum die Mindestbestellmenge erreichen.
  - Hat der Kunde in einem vertraglich vereinbarten Bestellzeitraum weniger als die Mindestbestellmenge bestellt, erhält er automatisch die vertraglich vereinbarte Mindestbestellmenge. Diese muss er abnehmen und bezahlen.
  - Maßgeblicher Zeitpunkt ist der letzte Werktag des jeweiligen Bestellzeitraumes.
- GAKO behält sich den Rücktritt vom Vertrag für den Fall vor, dass sich nach Vertragsschluss herausstellen sollte, dass bestellte Waren nicht verfügbar sind. Hierüber wird GAKO den Kunden unverzüglich informieren und gegebenenfalls bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.
- Soweit der Kunde eine Bestellung vornehmen sollte, die die handelsüblichen Mengen übersteigt, behält sich GAKO eine entsprechende Beschränkung vor.

### § 3 Vertragslaufzeit

Der Vertrag verlängert sich bei Laufzeitverträgen nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit jeweils um zwei Jahre, wenn GAKO oder der Kunde der Verlängerung der Laufzeit nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Laufzeit widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich oder per E-Mail erklärt werden und der anderen Partei bis spätestens zum dritten Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugegangen sein.

### § 4 Preise

- Die angebotenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und richten sich ausschließlich an die freien Berufe, Industrie, Handwerker und Handel. Wird der Steuersatz zwischen Vertragsschluss und Rechnungslegung geändert, so bleibt die Nachbelastung bzw. Rückvergütung eines zu wenig oder zu viel berechneten Umsatzsteuerbetrages vorbehalten, sofern vom Gesetzgeber keine andere Regelung vorgeschrieben ist.
- Die Preise beziehen sich auf die jeweils abgebildeten Artikel gem. Beschreibung, nicht auf Inhalt, Zubehör oder Dekoration, es sei denn es ist ausdrücklich etwas anderes erwähnt.
- Die gültigen Preise ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste. GAKO ist befugt, die Preise für die auf Grund des Vertrages zu liefernden Waren jederzeit in angemessenem Umfang zu erhöhen. GAKO wird dem Kunden etwaige Preis Anpassungen rechtzeitig bekannt geben. Als Bekanntgabe gilt auch die Bekanntgabe des Preises in den aktuellen Prospekten, Katalogen und im Internetshop. Bei Laufzeitverträgen ist GAKO berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages die vertraglich vereinbarten Preise in gleicher Weise zu erhöhen, wie sie die allgemeinen Preise erhöht.

### § 5 Lieferungen/Kosten

- Inlandslieferungen erfolgen ab einem Bestellwert von 50,00 € netto je Lieferung porto- und frachtfrei, sofern nicht anders bezeichnet oder ein in diesen Bedingungen angesprochener Sonderfall vorliegt.
- Mehrkosten für eine vom Kunden gewünschte, von der gewöhnlichen Versandart abweichende Versandart wie Express oder Eilgut hat der Kunde zu tragen.
- Teillieferungen bleiben vorbehalten. Sollten durch Teillieferungen höhere Kosten entstehen, werden diese durch GAKO getragen.
- Die Gefahr des Untergangs, Verlustes oder der Verschlechterung der Sache sowie die Preisgefahr gehen mit der Auslieferung der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Dasselbe gilt für die Gefahr der verzögerten Lieferung.
- Lieferungen ins Ausland erfolgen stets auf Kosten und auf Gefahr des Kunden.

### § 6 Gewährleistung

- Für die Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Maßgabe, dass Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche ein Jahr ab Ablieferung der Ware verjähren.
- Die Gewährleistung erfolgt über die SMS Elap GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die SMS Elap GmbH, diese durch den Geschäftsführer Sven Schlegel, Am Köhlersgehäu 50, 98544 Zella-Mehlis. Hinsichtlich der Gewährleistung und deren Abwicklung sind die Bedingungen der SMS Elap GmbH & Co. KG maßgeblich.
- Die Waren sind unverzüglich, d. h. spätestens am folgenden Werktag nach Empfang der Ware auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen. Dabei entdeckte Mängel sind GAKO unverzüglich anzuzeigen. Die gelieferte Ware gilt als genehmigt, sofern der Kunde die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige versäumt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung; die Beweislast hierfür trifft den Kunden.
- Später entdeckte Mängel hat der Kunde gleichfalls unverzüglich anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat schriftlich zu erfolgen und den gerügten Mangel genau zu beschreiben. Sofern eine entsprechende Mängelanzeige nicht erfolgt, gilt die Ware auch im Hinblick auf nachträglich entdeckte Mängel als genehmigt. Im Übrigen gelten die § 377 ff. HGB entsprechend.

### § 7 Haftung

- Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haftet GAKO nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten durch GAKO, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich die Haftung der Höhe nach auf vertragstypische und auf Vertragsschluss vorhersehbare Schäden. Für leicht fahrlässige verursachte Schutzpflichtverletzungen oder Pflichtverletzungen haftet GAKO nicht.
- Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht in Fällen der verschuldensunabhängigen Haftung, insbesondere im Falle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei verschuldeten Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens.
- Eine Haftung besteht nicht für Schäden am gelieferten Produkt oder dritten Komponenten, die im Rahmen der Hard- und Software-Lieferung auf Nichtbeachtung der Anleitung bzw. der technischen Anforderungen oder auf unzureichenden Schutzvorkehrungen des Kunden gegen Datenverlust beruhen.

### § 8 Transportschäden

Erkennbare Schäden an der Verpackung der Lieferung hat der Kunde bei Annahme der Ware von dem Transportunternehmer schriftlich bestätigen zu lassen. Transportschäden, die erst nach dem Auspacken der Ware festgestellt werden, müssen GAKO unverzüglich nach Erhalt schriftlich gemeldet werden. § 5 Nr. 3 gilt entsprechend.

### § 9 Zahlungen

- Lieferungen erfolgen nach Wunsch des Kunden entweder gegen Rechnung oder gegen Lastschrift. GAKO bleibt es jedoch vorbehalten, den Auftrag nur gegen Teilvorkasse oder totale Vorkasse abzuwickeln. Gegebenenfalls wird der Kunde entsprechend informiert.
- Bei Zahlung binnen 7 Tagen nach Rechnungszugang wird ein Skonto in Höhe von 2 Prozent auf den Rechnungsbetrag gewährt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang fällig und zahlbar. Bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren wird ein Skonto in Höhe von 3 Prozent gewährt.
- Nach Fälligkeit des Rechnungsbetrages gerät der Kunde in Zahlungsverzug. In diesem Falle ist GAKO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu berechnen. GAKO behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Dem Kunden obliegt dann der Gegenbeweis. GAKO kann in jedem Fall den gesetzlichen Zinssatz verlangen.
- Der Kunde kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von GAKO anerkannt sind. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur aufgrund von Gegenansprüchen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

### § 10 Eigentumsvorbehalt

- GAKO behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung von Vorbehaltsware nur im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes berechtigt. Sofern die Vorbehaltsware im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen oder einer Verpachtung veräußert wird, bedarf die Veräußerung der Zustimmung der GAKO. Der Kunde tritt bereits jetzt seine sämtlichen Ansprüche aus einem etwaigen Weiterverkauf an GAKO ab. Dies betrifft insbesondere Ansprüche auf Zahlung des Kaufpreises, Hergabe von Deckungsmitteln und Herausgabe der Ware bei Zahlungsverzug. Die vorgenannten Abtretungen sollen vorläufig den Abnehmern nicht mitgeteilt werden. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist bis auf weiteres der Kunde berechtigt, jedoch nicht dazu, über die Forderung in anderer Weise, zum Beispiel durch eine erneute Abtretung, zu verfügen. GAKO ist berechtigt, jederzeit die Forderungen selbst einzuziehen, wird hiervon aber solange keinen Gebrauch machen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und keine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt. Der Kunde ist verpflichtet, GAKO auf Verlangen die Namen seiner Abnehmer sowie die Höhe der abgetretenen Forderung anzugeben und all diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche erforderlich sind.
- Der Kunde ist verpflichtet, GAKO unverzüglich Pfändungen der Ware und/oder abgetretenen Forderungen durch Dritte oder sonstige Ansprüche Dritter bezüglich der Ware schriftlich mitzuteilen. Sofern eine Pfändung eingetreten sein sollte, hat er GAKO gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls und eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, aus der hervorgehen muss, dass die gepfändete Ware dem hier vereinbarten Eigentumsvorbehalt unterliegt. Sind Forderungen gepfändet, hat der Kunde an Eides Statt zu versichern, dass es sich um Forderungen aus dem Verkauf von Vorbehaltsware handelt. GAKO kann vom Kunden jederzeit verlangen, dass dieser Auskunft über den Verbleib der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen erteilt. Sofern die gekaufte Ware mit anderen Sachen verbunden, vermischt oder verarbeitet wird, geschieht dies im Auftrag der GAKO, ohne dass für GAKO hierdurch Verpflichtungen begründet werden. GAKO erwirbt Miteigentum an der einheitlichen oder neuen Sache zu dem Anteil, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der von GAKO gelieferten Ware zum Wert der neuen Sache ergibt.
- Kommt der Kunde bei Laufzeitverträgen seinen vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen aus dem geschlossenen Vertrag während der Laufzeit vollumfänglich nach, geht das Eigentum am Unguator® welchen der Kunde bei Vertragsschluss erhalten hat, mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit auf den Kunden über.
- Solange Forderungen wegen gelieferter Ware offen stehen, ist der Kunde verpflichtet, GAKO jeden Wechsel seines Geschäftssitzes unverzüglich anzuzeigen.

### § 11 Datenschutz und Werbesperre

- Die Kundendaten werden durch GAKO getrennt als Bestands- und als Abrechnungsdaten im Rahmen der gültigen datenschutzrechtlichen Regelungen gespeichert. Hinweis gem. § 33 BDSG: Name und Anschrift des Kunden sowie alle für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten werden in automatisierten Dateien gespeichert. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und willigt ein, dass GAKO sämtliche Kundendaten aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen der Zweckbestimmung verarbeiten, nutzen, an Dritte übermitteln und löschen darf.
- Der Kunde kann sein Einverständnis zu Werbezusendungen ganz oder teilweise oder gar nicht erklären. Darüber hinaus kann er jederzeit durch Anruf, Schreiben, Telefax oder E-Mail einer gegebenenfalls bestehenden Einwilligung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs werden die Kundendaten für die jeweiligen oder alle Werbemittel gesperrt und er erhält keine Werbung mehr.

### § 12 Schlussbestimmungen

- Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.
- Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Bamberg.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen GAKO und dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich hierin ein Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.